



Gemeinde Ueberstorf

## **Schulreglement (SchuR)**

vom 5. Dezember 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gegenstand und Zweck	2
Art. 2 Ausführungsbestimmungen	2
<b>II. ORGANISATORISCHE UND BETRIEBLICHE FRAGEN</b>	<b>2</b>
Art. 3 Personal	2
Art. 4 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen	3
Art. 5 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen	3
<b>III. ELTERNRAT</b>	<b>3</b>
Art. 6 Elternrat a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder	3
Art. 7 b) Amtsdauer, Rücktritte	4
Art. 8 c) Organisation	4
Art. 9 d) Aufgaben, Aktivitäten und Abgrenzungen	5
Art. 10 e) Entschädigungen	5
<b>IV. SCHULWEG</b>	<b>5</b>
Art. 11 Schülertransporte	5
Art. 12 Umstellen von Transporten auf Entschädigungen	6
Art. 13 Sicherheit auf dem Schulweg	6
Art. 14 Schulgelände	7
<b>V. FINANZIELLES</b>	<b>7</b>
Art. 15 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten	7
Art. 16 Bestellung von Schulmaterial	7
Art. 17 Haftung bei Schäden an Material, Mobiliar, Räumen und Ausstattungen	7
<b>VI. AUSSERSCHULISCHE ANGEBOTE</b>	<b>7</b>
Art. 18 Hausaufgabenbetreuung	7
Art. 19 Bibliothek	8
Art. 20 Musikunterricht	8
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 21 Festsetzung der Kostenbeteiligungen	8
Art. 22 Rechtsmittel	8
Art. 23 Aufhebung, Inkraftsetzung	8
Art. 24 Veröffentlichung	8

## **Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf**

### **gestützt auf:**

das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

### **erlässt:**

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Ueberstorf.

### **Art. 2 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt für die Bereiche, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung dieses Reglements.

## **II. ORGANISATORISCHE UND BETRIEBLICHE FRAGEN**

### **Art. 3 Personal**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt das notwendige Personal im Schulsekretariat und im Hausdienst gemäss den geltenden personellen Bestimmungen an. Bei den Anstellungen kann die Schulleitung in beratender Funktion beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 4 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen**  
(Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

- 1 Der Mittwochnachmittag ist für alle Schülerinnen und Schüler schulfrei.
- 2 Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:
  - a) für die Schülerinnen und Schüler der 1<sup>H</sup>:  
jeweils Montagnachmittag, Dienstag- und Donnerstagvormittag, Freitag ganzer Tag
  - b) für die Schülerinnen und Schüler der 2<sup>H</sup>:  
jeweils am Dienstag- und Donnerstagnachmittag
  - c) für die Schülerinnen und Schüler der 3<sup>H</sup>:  
jeweils am Dienstag- und Donnerstagnachmittag<sup>1</sup>
  - d) für die Schülerinnen und Schüler der 4<sup>H</sup>:  
jeweils am Montagnachmittag<sup>1</sup>
- 3 Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

**Art. 5 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen**  
(Art. 14 Abs. 2, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG sowie Art. 2 und 3 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

- 1 Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.
- 2 Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 1000.- pro Schüler/in und pro Schuljahr.
- 3 Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

### III. ELTERNRAT

**Art. 6 Elternrat a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder**  
(Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

- 1 Der Elternrat ist eine Plattform für Eltern und Schule. Er fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte zwischen Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft und anderen an der Schule tätigen Personen, sowie dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

---

<sup>1</sup> Die Aufhebung des gesetzlich vorgesehenen alternierenden Unterrichts in den Stufen 3<sup>H</sup> und 4<sup>H</sup> bedingt einen Entscheid des Schulinspektors.

- 2 Der Elternrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 7 Stimmberechtigte Mitglieder (= Elternräte). Die stimmberechtigten Mitglieder vertreten die Interessen der Eltern und Schüler/innen des jeweiligen Klassenjahrgangs. Lehrpersonen an der Schule Ueberstorf sind nicht wählbar. Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Wahl der Elternräte:
    - die Anzahl bestehender Klassen (nach Möglichkeit je eine Vertretung pro Klassenjahrgang).
    - eine ausgewogene Vertretung der Weiler und des Dorfes.
  - 3 Vertreter mit beratender Funktion (von Amtes wegen):
    - eine Lehrperson, welche von der Lehrerschaft bestimmt wird,
    - die Schulleitung,
    - das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates.
  - die Schulsekretärin (als Protokollführerin).
- 3 Alle Eltern können sich um einen Sitz im Elternrat bewerben. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des ressortverantwortlichen Gemeinderats und der Schulleitung ernannt.

#### **Art. 7 b) Amtsdauer, Rücktritte**

- 1 Die Elternräte werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich, sofern zum Zeitpunkt der Ernennung noch eigene Kinder an der Schule eingeschrieben sind. Die erste Ernennung erfolgt im Jahr 2018.
- 2 Der Gemeinderat kann einen Elternrat, der keine Kinder an der Primarschule mehr hat, im Amt belassen, jedoch höchstens für ein Jahr.
- 3 Ein Austritt vor Ende der Mindestamtsdauer ist auf Wunsch des Mitglieds auf Ende eines Schuljahres möglich. In Ausnahmefällen (z.B. Wegzug des Mitglieds usw.) kann der Gemeinderat auch unter dem Jahr einem Austritt zustimmen.
- 4 Bei Austritt eines Mitglieds hat dieses sämtliche Unterlagen an die Gemeindeverwaltung zu übergeben. Elektronische Unterlagen sind zu vernichten.

#### **Art. 8 c) Organisation**

- 1 Der Elternrat konstituiert sich selber. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Stellvertreter aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 In Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem für die Schulen zuständigen Gemeinderat plant und organisiert der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.
- 3 Der Elternrat versammelt sich mindestens zweimal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4 Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5 Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.
- 6 Der Elternrat berichtet auf der Homepage der Schule über seine Tätigkeiten.

## **Art. 9 d) Aufgaben, Aktivitäten und Abgrenzungen**

- 1 Der Elternrat:
  - pflegt den Austausch zwischen Eltern, Schule und Gemeinde.
  - vertritt die Anliegen der Eltern sowie jene der Schulkinder im Allgemeinen.
  - kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen.
  - kann in Absprache mit der Schulleitung Aktionen oder Aktivitäten organisieren.
  - trägt die Schulkultur mit und fördert diese.
  - fördert den Kontakt unter den Eltern.
  - kann Vorträge über schulrelevante Themen organisieren.
  - kann Fachpersonen oder Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.
  - kann eine Delegation von Schulkindern empfangen und anhören.
  - kann Konzepte in schulergänzenden Bereichen erarbeiten, wenn er hierzu beauftragt wird.
  - kann Projekte im Schulbereich begleiten, sofern die Gemeinde hierfür zuständig ist oder dies von der Schulleitung gewünscht wird.
  - kann weitere, vom Gemeinderat oder der Schulleitung delegierte Aufgaben übernehmen.
- 2 Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen der Schule. Die Behandlung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats.
- 3 Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden können die Mitglieder sowie die Person, die das Sekretariat führt, zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden.

## **Art. 10 e) Entschädigungen**

- 1 Die Teilnahme an den Sitzungen des Elternrats sowie an Anlässen von Schule oder Gemeinde wird nicht entschädigt.
- 2 Die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, die vom Gemeinderat eingesetzt werden, kann gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Ueberstorf mit Sitzungsgeld entschädigt werden.

# **IV. SCHULWEG**

## **Art. 11 Schülertransporte**

(Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

- 1 Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:
  - a) anerkennt er die wegen der Länge (mindestens 2.5 km ab Schulhaus) oder der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
  - b) wählt er das Transportunternehmen;
  - c) setzt er in Absprache mit dem Transportunternehmen den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
  - d) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
  - e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen;
  - f) sorgt er durch vertragliche und organisatorische Massnahmen dafür, dass das Transportunternehmen die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

- 2 In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat die Weiler / Quartiere fest, aus welchen Schulkinder gemäss Abs. 1 lit. a transportberechtigt sind.
- 3 Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport (oder Entschädigung gemäss Art. 12) an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt ist. Sie kann von den Eltern einen Beitrag von maximal CHF 16.00 pro Tag und Schüler an die Verpflegungskosten erheben.
- 4 Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln. Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu maximal 10 Schultage oder 2 Wochen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

### **Art. 12 Umstellen von Transporten auf Entschädigungen**

- 1 Ist aufgrund der Anzahl der transportberechtigten Schüler/-innen das Durchführen von Schülertransporten aus rationeller, organisatorischer und/oder wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, kann der Gemeinderat auf ein System mit Entschädigungen umstellen.
- 2 Der Gemeinderat kann Mischvarianten (ein Teil Transport / ein Teil Entschädigungen) umsetzen.
- 3 Die allfälligen Entschädigungen an die Berechtigten werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement festgelegt (höchstens CHF 0.70/km). Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt:
  - Schulwochen pro Schuljahr
  - Halbtage pro Schulwoche
  - km des Schulwegs
  - Entschädigung pro km (berücksichtigt wird nur die Distanz, welche die zumutbaren 2.5 km überschreitet oder die als gefährlich anerkannt ist.)
- 4 Mit der Zahlung eines pauschalen Entschädigungsbeitrages übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den privaten Transport.

### **Art. 13 Sicherheit auf dem Schulweg**

(Art. 18 Abs. 1 SchR)

- 1 Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die empfohlenen Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen.
- 2 Schüler von ausserhalb der Dorfkernzone können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt. Diese Veloparkplätze werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 3 Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen und kommunizierten Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen. Diese Halteplätze werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

#### **Art. 14 Schulgelände**

(Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

- 1 Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen. Das Schulgelände wird in den Ausführungsbestimmungen abgebildet.
- 2 Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

## **V. FINANZIELLES**

#### **Art. 15 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten**

- 1 Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.
- 2 Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 16.00 pro Tag und Schüler.

#### **Art. 16 Bestellung von Schulmaterial**

(Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

- 1 Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.
- 2 Materialbestellungen und Rechnungsvisa haben gemäss den im Organisationsreglement der Gemeinde festgelegten Regeln zu erfolgen.

#### **Art. 17 Haftung bei Schäden an Material, Mobiliar, Räumen und Ausstattungen**

(Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

- 1 Wenn ein Schulkind aus Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit Schäden an Gebäuden, Einrichtungen oder Material verursacht, sind die Eltern haftbar.
- 2 Der Gemeinderat kann die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

## **VI. AUSSERSCHULISCHE ANGEBOTE**

#### **Art. 18 Hausaufgabenbetreuung**

(Art. 127 SchR)

- 1 Je nach Bedarf kann die Gemeinde eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.
- 2 Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, welche vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird. Der Tarif darf maximal CHF 250.- pro Schüler/in pro Schuljahr betragen.

## **Art. 19 Bibliothek**

Das Bücherangebot der Gemeindebibliothek steht allen Kindern aus Ueberstorf bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit und der ersten Ausbildung (Lehre, Gymnasium) unentgeltlich zur Benützung offen.

## **Art. 20 Musikunterricht**

- 1 Je nach Bedarf kann die Gemeinde ausserschulischen Musikunterricht oder weitere Angebote vorschlagen.
- 2 Für den ausserschulischen Musikunterricht werden von den Eltern finanzielle Beteiligungen verlangt. Die Kurse können nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und müssen kostendeckend sein.
- 3 Das Angebot und die maximal zulässigen Beiträge der Eltern pro Schuljahr und Schüler sind:

	Höchstbetrag
Flöte	400.-
Gitarre	600.-
Chor	250.-
Musikalische Grundschule	400.-

# **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 21 Festsetzung der Kostenbeteiligungen** (Art. 10 Abs. 3 GG)

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

## **Art. 22 Rechtsmittel** (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

- 1 Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

## **Art. 23 Aufhebung, Inkraftsetzung**

- 1 Das Schulreglement vom 19. April 2002 wird aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

## **Art. 24 Veröffentlichung**

Das Schulreglement und die Ausführungsbestimmungen werden auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Auf Verlangen werden sie den Eltern in Papierform abgegeben. Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

**Genehmigungen:**

**Verabschiedet an der Sitzung des Gemeinderats Ueberstorf am 20. August 2018**

Der Gemeindepräsident:

Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Portmann

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf vom 5. Dezember 2018**

Der Gemeindepräsident:

Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Portmann

**Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 31. Januar 2019**

Der Staatsrat, Direktor:

Jean-Pierre Siggen

